



Interessengemeinschaft für die beste  
Umfahrung von Haslach  
Herrn Wolfgang Schmid  
Sandhaasentalde 21  
77716 Haslach i.K.

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5222  
FAX +49 (0)228 99-300-1485

ref-stb22@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: B 33, Ortsumgehung Haslach**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.07.2012  
Aktenzeichen: StB 22/72131.1/1033/1745045  
Datum: Bonn, 22.08.2012  
Seite 1 von 3

E.: 25.08.2012

Sehr geehrter Herr Schmid,  
sehr geehrter Herr Hansmann  
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bundesminister Dr. Peter Ramsauer MdB dankt Ihnen für Ihr Schreiben zur Planung der Ortsumgehung (OU) Haslach im Zuge der Bundesstraße B 33. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Planungen für den Neubau von Bundesfernstraßen stoßen immer wieder auf sehr unterschiedliche, oft gegensätzliche Interessen. In diesem Spannungsfeld einen Ausgleich der Interessen zu finden, ist nicht leicht. Es liegt auf der Hand, dass letztlich abgewogen und entschieden werden muss.

Dies gilt auch im Fall der OU Haslach. In den zurückliegenden Jahren wurden zahlreiche Varianten entwickelt und umfassend untersucht. Da mit allen Straßenneubauprojekten Eingriffe in die Natur sowie Emissionen verbunden sind, ist ein Hauptaugenmerk der Planungen immer auch darauf gerichtet, die nachteiligen Auswirkungen des Straßenverkehrs und des baulichen Eingriffs möglichst zu vermeiden, zu mindern oder zu kompensieren.

Ihre Eingabe zeigt jedoch, dass es nicht leicht ist im Spannungsfeld der Planung der OU Haslach einen Kompromiss zu finden, der von der Mehrzahl der Bürger vor Ort mitgetragen werden kann. Ziel ist es jedoch weiterhin, trotz gegensätzlicher Interessen einen Ausgleich zu finden.





Seite 2 von 3

Nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes planen, bauen, unterhalten und verwalten die Bundesländer im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes die Bundesfernstraßen. Zu diesen Aufgaben gehören auch die vorbereitenden Planungen sowie die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen planungsrechtlichen Verfahren zum Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesfernstraßen.

Nach Darstellung der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg wurde die Vorplanung mit der Variantendiskussion für die OU Haslach fertiggestellt. Diese Unterlagen mit der Angabe einer Vorzugsvariante liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) jedoch noch nicht vor, sodass hierzu derzeit keine Aussage möglich ist.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass das BMVBS einen neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) aufstellt, der im Jahr 2015 vorgelegt werden soll und gleichzeitig Entwurf des vom Bundestag zu verabschiedenden Fernstraßenausbaugesetzes mit dem entsprechenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sein wird.

Nachdem die grundlegenden Arbeiten für den neuen BVWP beim BMVBS bereits eingeleitet wurden, erfolgt die projektspezifische Bearbeitung voraussichtlich ab Ende kommenden Jahres. Die Straßenbauverwaltungen der Länder wurden bereits aufgefordert, bis spätestens September 2013 erwogene neue Straßenbauvorhaben zu benennen bzw. alle noch nicht begonnenen Maßnahmen des geltenden Bedarfsplans, wie z.B. die OU Haslach, für eine erneute Beurteilung zu aktualisieren und erneut anzumelden.

Die gemeldeten Projekte werden seitens des BMVBS mit Hilfe externer Gutachter einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und gesamtwirtschaftlich bewertet. Diese führt im Ergebnis zu einem Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Voraussetzung für die Aufnahme eines Projekts in den BVWP bzw. den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der Nachweis der Bauwürdigkeit mit einem NKV größer 1.

Es werden allerdings regelmäßig wesentlich mehr Projekte benannt als im jeweiligen Geltungszeitraum finanzielle Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Es ist deshalb Aufgabe der Bundesregierung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung bzw. des Deutschen Bundestags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte in „Vordringlichen Bedarf“ oder „Weiteren Bedarf“ festzulegen.

Bei dieser Reihung ist die Wirtschaftlichkeit (NKV) einer Maßnahme von entscheidender Bedeutung, jedoch nicht alleiniges Kriterium. Es sind auch netzkonzeptionelle, raumordnerische, städtebauliche und





Seite 3 von 3

ökologische Aspekte einzubeziehen. Zudem ist auch eine bundesweite Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Die abschließende Entscheidung zur Einstufung eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dessen Dringlichkeit obliegt dem Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des Fernstraßenausbauänderungsgesetzes auf der Grundlage des BVWP der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Mellmann

